

BVGer E-2673/2020 vom 20. April 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2673_2020

FR: TAF E-2673/2020 du 20 avril 2022

IT: TAF E-2673/2020 del 20 aprile 2022

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VwVG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt

E-2673/2020 Seite 7 (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage in Bezug auf das Vorliegen von Wegweisungsvollzugshindernissen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Das

SEM hat die Behandlung der Eingabe vom 20. November 2019 als Wiedererwägungsgesuch nicht in Abrede gestellt und ist darauf eingetreten, so dass das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen hat, ob die Vorinstanz in zutreffender Weise das Bestehen der geltend gemachten Wiedererwägungsgründe verneint und an ihrer ursprünglichen Verfügung festgehalten hat.

E. 4.1

Das SEM begründete seinen Entscheid im Wesentlichen damit, dass es sich bei der eingegangenen Ehe gemäss der im Rahmen des ersten Asylverfahrens eingereichten Heiratsurkunde vom (...) 2013 um eine Dauerehe handle. Die von der Beschwerdeführerin 1 vorgebrachten Nachteile aufgrund einer Zeitehe könnten daher nicht als einschlägig erachtet werden. Eine Dauerehe vermittele ihr einen Anspruch auf die iranische Staatsbürgerschaft. Aus dieser müsste sie bei einer Scheidung die Entlassung beantragen, sofern sie die iranische Staatsbürgerschaft ablegen möchte. Es sei davon auszugehen, dass sie mit C._____ eine reguläre Ehe eingegangen sei und demnach die iranische Staatsbürgerschaft besitze oder zumindest Anspruch darauf gehabt hätte. Die gemeinsame Tochter habe aufgrund der Staatsangehörigkeit ihres Vaters von Gesetzes wegen Anspruch auf die iranische Staatsbürgerschaft. Da gemäss iranischem Familienrecht die Mutter das Sorgerecht für eine Tochter behalte, bis diese sieben Jahre alt sei, sei nicht davon auszugehen, dass ihr der Kontakt beziehungsweise die Obhut ihrer Tochter bei einer Rückkehr in den Iran entzogen würde. Die Beschwerdeführerin 1 habe weitere Ausführungen betreffend den Verstoss gegen Art. 2 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) unterlassen. Somit seien weder ihren Ausführungen noch den Akten neue erhebliche Tatsachen zu entnehmen, welche die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts in seinem

E-2673/2020 Seite 8 Urteil E-2055/2016 vom 19. September 2019 (Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs in voller Kenntnis ihrer Situation als weibliches Vergewaltigungsoffer) umzustossen vermöchten. Angesichts der Tatsache, dass sie ihren Aufenthaltstitel jahrelang haben erneuern können, und ihre ganze Familie ebenfalls über diesen Status verfüge, sei grundsätzlich davon auszugehen, dass sie ihren Flüchtlingsausweis erneuern könne. An dieser Einschätzung vermöge auch die eingereichte Schnellrecherche der SFH nichts zu ändern. Trotz verschiedener bürokratischer Hindernisse scheine es nicht unmöglich, dass sie wieder einen Aufenthaltstitel erlangen könne. Die von der SFH verwendeten Quellen würden auf den Zeitpunkt vor Erlass des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-2055/2016 datieren, weshalb davon auszugehen sei, dass diese Überlegungen im entsprechenden Urteil berücksichtigt worden seien. Zudem würden sich die Ausführungen im Bericht der SFH auf eine in einer Zeitehe geschlossene Heirat beziehen, was bei ihr nicht der Fall sei. Die (...) Tochter sei in der Schweiz geboren und dürfte sich in erster Linie an ihren Eltern orientieren. Es sei nicht davon auszugehen, dass sie in der Schweiz bereits derart stark assimiliert sei, dass eine Reintegration (recte: Integration) im Heimatland verunmöglicht würde. Es sei zudem davon auszugehen, dass sie gut mit der heimatlichen Kultur und Sprache vertraut sei, weshalb ihr die Integration im Iran mit Unterstützung der Familie ohne grössere Probleme gelingen dürfte. Psychische Erkrankungen würden auch im Iran adäquat behandelt werden können; in Teheran bestehe, wenn auch nicht mehr eine gleich engmaschige, psychotherapeutische und sozialpädagogische Unterstützung wie in der Schweiz, zumindest eine elementare medizinische und psychotherapeutische Versorgung. Aus dem Scheidungsurteil vom (...) Januar 2020 gehe

hervor, dass die Tochter und C. _____ eine gute Beziehung zueinander hätten und er sich auch in der Kinderbetreuung aktiv einbringe. Die Beschwerdeführerin 1 gestatte ihm, bei ihnen zu übernachten, damit er mehr Zeit mit der Tochter verbringen könne. Es sei demnach nicht ersichtlich, dass er seine Verantwortung als Vater nicht wahrnehmen würde oder einen schlechten Einfluss aufgrund der (...) auf die Tochter haben sollte. Somit stehe ein allfälliger Verbleib beim Vater beziehungsweise ein regelmässiger Umgang mit ihm der Zu- mutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne des Kindeswohls nicht entgegen. Die Rückkehr scheine, trotz mittlerweile vollzogener Scheidung und auch wenn sie in ihrer Heimat getrennt leben sollten, zumutbar.

E-2673/2020 Seite 9

E. 4.2

Dem wird in der Beschwerde im Wesentlichen entgegnet, die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs sei aufgrund der neu entstandenen familiären Situation und aufgrund der erschwerten Umstände infolge der Vergewaltigung (der Beschwerdeführerin 1) sowie betreffend den Zugang des Kindes zur benötigten Pflegeinfrastruktur nicht (mehr) gegeben. Den Beschwerdeführerinnen wäre weder die legale Einreise noch ein legaler Aufenthalt im Iran möglich, zumal dieser Entscheidung den nationalstaatlichen Bestimmungen und Entscheidungen unterliege. Der Vollzug ihrer Wegweisung hätte sodann in den Irak zu erfolgen, zumal die Beschwerdeführerin ursprünglich aus D. _____ stamme. Dieser wäre indes als unzumutbar zu qualifizieren. Die Situation einer geschiedenen, alleinstehenden Ausländerin ohne gültigen Aufenthaltstitel mit einem Kind im Iran sei eine andere als die einer regulären Ehefrau im intakten Familienverbund respektive einer bloss getrennten. Die Frage nach dem Charakter und den Rechtswirkungen einer unbefristeten Zeitehe dürfte sich mit der Scheidung erübrigt haben. Da die Beschwerdeführerin 1 das iranische Bürgerrecht nicht erlangt habe, hätte sie auch die Entlassung aus diesem nicht beantragen können. Es sei anzunehmen, dass der faktisch schwache Anspruch auf eine neue Amayesh-Karte nach der Scheidung gänzlich erloschen sei. Weder der Umstand, dass ihre Eltern im Iran leben würden, noch die Tatsache, dass die nicht registrierte Tochter einen theoretischen Anspruch auf das Bürgerrecht habe, vermöge einen positiven Einfluss auf ein entsprechendes Gesuch auszuüben. Das korrekte Verhalten des Vaters, welches allein seiner konkreten Stellung in der Schweiz geschuldet sei, würde sich im Iran nicht fortsetzen und die Beschwerdeführerin 1 würde ihr Recht auf Obhut und Sorge faktisch nicht durchsetzen können. Nach Vollendung des siebten Lebensjahres der Tochter hätte sie gemäss iranischem Zivilrecht keine Ansprüche mehr, mit ihrem Kind eine familiäre Beziehung zu führen und das (Teil-)Sorgerecht zu erhalten. In seinem Heimatland wäre der Kindsvater ihr gegenüber in einer viel stärkeren Position und würde ihr freiwillig keine Rechte einräumen. Diese Situation, beziehungsweise der Wegweisungsvollzug in eine solche, widerspreche dem Recht auf Familienleben gemäss Art. 13 BV und Art. 8 EMRK der Beschwerdeführerin 1 und ihrer Tochter. Ein Wegweisungsvollzug verstiesse auch gegen Art. 2 CEDAW; die Diskriminierung läge vorliegend zunächst darin, dass ihr das Sorgerecht für ihre Tochter nach deren siebten Lebensjahr entzogen würde und dass sie ihren

E-2673/2020 Seite 10 Vergewaltiger strafrechtlich nicht zur Verantwortung ziehen könne, weil sie aufgrund des iranischen Rechts befürchte, selber strafrechtlich belangt zu werden (faktische Diskriminierung von weiblichen Vergewaltigungsopfern). Hinsichtlich des Kindeswohls, dessen Vorrang vom SEM weder korrekt ermittelt noch beachtet worden

sei, sei nicht davon auszugehen, dass die bestehende Kindesschutzmassnahme in den Iran übertragen werden könne. Der Obhutswechsel mit sieben Jahren ziehe einen unnötigen Bruch der Beziehungen nach sich. Zudem sei der Vater als alleiniger Inhaber der Obhut nicht geeignet. Die Tochter sei in der Schweiz – insbesondere durch die nötig gewordene Beistandschaft und die damit verbundene besonders umfassende Betreuung – aussergewöhnlich stark integriert und in die schweizerische Kultur eingebunden. Aufgrund der starken Zerrüttung der Ehe sei während der prägenden frühesten Kindheit der Tochter nicht die Kernfamilie, sondern die übrige – schweizerisch geprägte – soziale Einbettung dominant gewesen. Die Tochter spreche Schweizer Mundart und sei während der Pandemie-Massnahmen wegen der psychischen Labilität der Mutter dauerhaft in der Kindertagesstätte betreut worden. Die Beziehung zur Mutter habe sich wegen deren Traumatisierung aktenkundig nicht zu einer sicheren Bindung entwickelt. Das Kind respektive die Familie habe der dauerhaften Unterstützung durch staatliche Kindesschutzmassnahmen bedurft. Es sei von existenziellem Interesse des Kindes, dass die angeschlagene psychische Gesundheit der Mutter gefördert werde. Aufgrund der Scheidung wäre die zu erwartende medizinische und psychologische Betreuung der Beschwerdeführerinnen klar ungenügend, da sie aufgrund des illegalen Aufenthalts im Iran – zumindest während einer untragbar langen Zeit bis zur allfälligen Legalisierung ihres Status – keinen Zugang zur notwendigen regulären medizinischen Infrastruktur hätten. Durch die Unterbrechung der Betreuung würde das Kindeswohl ernsthaft gefährdet. Sowohl die Beschwerdeführerin 1 als auch das Kind würden unter (...) leiden und damit zu einer Risikogruppe gehören, was ihren Wegweisungs-vollzug in den Iran, der besonders stark unter der Corona-Pandemie leide, unzumutbar mache.

E. 4.3

In seiner ergänzenden Vernehmlassung hält das SEM an seinen Ausführungen fest und fügt an, auf der im Rahmen des ersten Asylverfahrens eingereichten Heiratsurkunde der Beschwerdeführerin 1 vom (...) 2013 sei explizit vermerkt, dass es sich um eine religiös geschlossene Dauerehe handle. Durch das Schliessen einer Dauerehe mit einem iranischen Staatsangehörigen erlange eine ausländische Frau automatisch die iranische

E-2673/2020 Seite 11 Staatsbürgerschaft und verliere diese auch durch eine Scheidung nicht wieder. Zwar sei vorliegend nicht abschliessend belegt, dass die religiös geschlossene Ehe auch offiziell registriert worden sei. Es sei jedoch kein Grund ersichtlich, warum die Beschwerdeführerin 1 und ihr damaliger Mann auf diesen Schritt und damit auf das Erlangen der iranischen Staatsbürgerschaft der Beschwerdeführerin 1 hätten verzichten sollen. Die in der Beschwerde erwähnten Schilderungen anlässlich ihrer Anhörung, wonach sie vergeblich versucht habe, das iranische Bürgerrecht zu erlangen, könnten nicht geglaubt werden, da diese auf der falschen Angabe basieren würden, wonach sie lediglich eine Zeitehe geschlossen habe. Vielmehr sei davon auszugehen, dass sie entgegen ihrer Angaben mit ihrer Heirat die iranische Staatsbürgerschaft erlangt habe und diese nach wie vor besitze. Allfällige Erwägungen zum Verlust des Amayesh-Status einer ausländischen Staatsangehörigen durch Verlassen des Irans seien somit hinfällig. Bezüglich des Kindeswohls würden sich in den Akten keine Hinweise darauf finden, dass sich aus dem Übergang des Sorgerechts auf den Vater nach Abschluss des siebten Lebensjahrs der Tochter für diese Nachteile ergeben könnten oder der Vater beispielsweise den Kontakt zwischen Mutter und Tochter behindern sollte. Bei den in der Beschwerde geltend gemachten entsprechenden Befürchtungen handle es sich um nicht weiter belegte und den

vorliegenden Unterlagen widersprechende Vermutungen.

E. 4.4

In ihrer Replik halten die Beschwerdeführerinnen ergänzend fest, es habe sich bei der heute geschiedenen Ehe der Beschwerdeführerin 1 um eine religiöse, zeitlich unbegrenzte Zeitehe und nicht um eine reguläre, offiziell anerkannte Eheschliessung gehandelt, was aus zahlreichen Stellen der Anhörungen hervorgehe: So habe die Beschwerdeführerin 1 keine iranische Identitätskarte besessen, weshalb sie nicht offiziell, sondern ausschliesslich religiös heiraten können. Dass die Eheschliessung nach iranischem Recht nicht regulär gewesen sei, würden die präzisen und schlüssigen Aussagen in der Anhörung des Ex-Ehemannes bestätigen: Dessen Vater habe ihm aus Protest gegen die Eheschliessung seinen Personalausweis nicht herausgegeben, weshalb sich das Paar nur religiös heiraten lassen können. Das Ehezertifikat sei in arabischer Sprache abgefasst worden, was eine Besonderheit darstelle. Ferner sei die Beschwerdeführerin 1 nicht im Ausweis ihres Ex-Ehemannes eingetragen gewesen.

E-2673/2020 Seite 12 Der präzise Charakter der Eheschliessung sei sodann zweitrangig. Dass die Beschwerdeführerin 1 die iranische Staatsangehörigkeit nicht besessen habe, gehe deutlich aus sämtlichen Anhörungen der damaligen Eheleute hervor, insbesondere auch, dass sie als Ausländerin im Iran vielfältigen rechtlichen Einschränkungen unterlegen habe. Der Schluss der Vorinstanz, sie habe die iranische Staatsbürgerschaft besessen, könne nicht nachvollzogen werden. Ihr Ex-Ehemann habe bereits in seiner Anhörung erklärt, dass seine Frau als Ausländerin bei Stellenantritt eine Bürgerschaft habe vorweisen müssen, und als Einwand gegen eine polizeiliche Anzeige gegen den Täter den Umstand, keine Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwähnt. Zudem habe er ausführlich und überzeugend ausgeführt, weshalb sie nicht regulär geheiratet hätten, wobei er auch den theoretischen Anspruch auf Einbürgerung eingeräumt habe. Sie hätten sich auch nicht angestrengt, die Vergewaltigung feststellen zu lassen, da für Personen mit Amayesh-Status der Rechtsweg faktisch ausgeschlossen sei. Des Weiteren sei die Beschwerdeführerin 1 nach der Vergewaltigung in einem, von einem Hilfswerk für irakische Flüchtlinge geführten, arabischen Spital gepflegt worden, weil sie als Ausländerin keine ID oder Versicherungskarte gehabt habe und deshalb nicht in ein reguläres Spital gehen können. Sie habe sodann bereits im Personalienblatt in der Rubrik Staatsangehörigkeit «Irak» eingetragen und in der BzP und der Anhörung mehrfach angegeben, dass sie im Iran lediglich eine Aufenthaltsbewilligung für jeweils ein Jahr gehabt und nach der Heirat vergeblich versucht habe, sich einbürgern zu lassen. Weiter habe sie erklärt, dass sie illegal gearbeitet habe, weil sie nicht eingebürgert gewesen sei. Die implizite Hypothese der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin 1 und ihr Ex-Ehemann könnten diese Aussagen erfunden haben, lasse sich nicht aufrechterhalten. Es gebe keinen Grund, dass sie auf das Erlangen der iranischen Staatsbürgerschaft verzichtet hätte; vielmehr habe sie diese nicht erhalten. Sowohl der nicht offizielle Charakter der religiösen Eheschliessung als auch der Ausländerstatus müsse als rechtsgenügend glaubhaft gemacht qualifiziert werden. Weshalb die Vorinstanz die (...) und die Verurteilung des Vaters der Beschwerdeführerin 2 bei ihren Ausführungen zum Kindeswohl konsequent ausblende, sei nicht verständlich. Bereits das abweisende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, welches vor der Scheidung und dem manifest werden des (...) des Vaters ergangen sei, sei davon ausgegangen, dass dieser den Beschwerdeführerinnen im Iran nur in beschränktem Umfang Unterstützung würde bieten können. Die Beiständin der Tochter führe ferner die zu befürchtende

Trennung der Tochter von der Mutter als eine von

E-2673/2020 Seite 13 mehreren, mit Anweisung des Wegweisungsvollzugs drohenden negativen Folgen für die Tochter auf.

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.2

Die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind praxisgemäss alternativer Natur – ist eine von ihnen erfüllt, erweist sich der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar und die weitere Anwesenheit in der Schweiz ist gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. etwa BVGE 2011/7 E. 8).

E. 5.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2014/26). Abgesehen von den im Gesetz beispielhaft aufgezählten Faktoren können namentlich auch die fehlende oder mangelhafte medizinische Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsland, die Beeinträchtigung des Kindeswohls bei minderjährigen Gesuchstellenden oder eine Kombination von problematischen Faktoren (Alter, Beeinträchtigung der Gesundheit, fehlendes Beziehungsnetz, ungünstige Aussichten bezüglich des wirtschaftlichen Fortkommens etc.) von Bedeutung sein, immer vorausgesetzt, dass sie zu einer konkreten Gefährdung für Leib und Leben führen (vgl. dazu BVGE 2014/26 E. 7.5; 2011/25 E. 8.5).

E-2673/2020 Seite 14

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin 1 ist eine im Iran geborene Flüchtlingsfrau mit irakischer Staatsangehörigkeit. Das SEM hat den Wegweisungsvollzug in den Iran als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. In einem ersten Schritt ist somit zu prüfen, ob Wegweisungsvollzugshindernisse für eine Rückkehr in den Iran vorliegen.

E. 6.2

Vorab ist festzustellen, dass es sich bei der nun geschiedenen Ehe der Beschwerdeführerin 1 und ihrem Ex-Ehemann gemäss dem eingereichten religiösen Trauschein wohl eher um eine Dauerehe gehandelt haben dürfte. Dies ist indes – wie von den Beschwerdeführerinnen selber dargelegt – nach der Scheidung nicht mehr von Bedeutung. Hingegen ist die Frage, ob eine offizielle Registrierung der Eheschliessung erfolgte, ausschlaggebend. Sie ist Voraussetzung, um eine iranische Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin 1

wurde (vgl. A24 F95 ff. und A28 F8 ff.). Den Protokollen der BzP und der ersten Anhörung sind sodann zahlreiche Aussagen zu entnehmen, wonach die Beschwerdeführerin 1 mangels Einbürgerung Nachteile erfahren hat, die nicht nur in direktem Zusammenhang mit der vorgebrachten – von der Vorinstanz (und teilweise des Bundesverwaltungsgerichts) als unglaublich qualifizierten – Verfolgung stehen (vgl. A6 Ziff. 7.02 S. 9 und A24 F95 ff., F102, F104, F120, F140, F155 ff. und F160 ff.). Diese Schilderungen finden sich auch in den Aussagen des Ex-Ehemannes wieder (vgl. N [...], B5 S. 7 und B21 F58 f., F63 ff., F74 ff., F111 ff. und F126). Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb sie und ihr Ex-Ehemann, die zum Zeitpunkt der Anhörungen noch verheiratet waren, hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit unwahre Angaben hätte machen sollen, zumal ihre Asylgesuche damals (auch hinsichtlich des Wegweisungs- vollzugs) als Familie behandelt wurden.

E. 6.2.3

Nach dem Gesagten ist überwiegend glaubhaft, dass die Beschwerdeführerin 1 die iranische Staatsangehörigkeit mangels Registrierung ihrer

E-2673/2020 Seite 16 damaligen Eheschliessung nicht erlangt hat. Es sei zwar möglich, eine Heirat später zu registrieren (vgl. Immigration and Refugee Board of Canada, Iran: Information on the nationality of a Filipino woman married to an Iranian national, 01.08.1992, <https://www.refworld.org/docid/3ae6ac2010.html>, zuletzt abgerufen am 20.04.2022). Da die Beschwerdeführerin 1 heute geschieden ist, ist aber davon auszugehen, dass dies nicht mehr in Frage kommt.

E. 6.3

Es ist weiter zu prüfen, ob die Beschwerdeführerinnen auch ohne iranische Staatsangehörigkeit in den Iran zurückkehren könnten.

E. 6.3.1

Personen mit Amayesh-Karten verlieren bei einer Ausreise aus dem Iran ihren Aufenthaltsstatus, weil der Amayesh-Status eine Ausreise nicht erlaubt. Kehren diese Personen in den Iran zurück, gelten sie als illegale Immigranten und Immigrantinnen. Es ist ungewiss, ob ein Antrag der irakischen Beschwerdeführerin 1 auf eine neue Amayesh-Karte zum Erhalt der Karte führen würde. Den konsultierten Quellen sind keine eindeutigen Aussagen zu entnehmen. Laut Lifos (Swedish Migration Board's centre for country information and country analysis, Afghaner i Iran, 18. Februar 2019, S.10 f.: www.ecoi.net/en/file/local/2004934/190225202.pdf, zuletzt abgerufen am 20.04.2022) gibt es für eine Person, die ihren Amayesh-Status in Folge einer verpassten Registrierung verloren hat, keine Möglichkeit einer Neuregistrierung. Gemäss einer Kontaktperson des iranischen Bureau for Aliens and Foreign Immigrants Affairs (BAFIA), hat eine irakische Frau, welche eine Zeitehe mit einem iranischen Mann eingegangen ist, aufgrund der illegalen Ausreise kein prioritäres Recht auf die Erneuerung der Amayesh-Karte (vgl. SFH, Iran: Zeitehe und Erneuerung der Amayesh-Karte einer irakischen Staatsangehörigen, 4. November 2019, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Iran/191104-irn-irakische-frau-amayesh-de.pdf, S. 5 f., zuletzt abgerufen am 20.04.2022).

E. 6.3.2

E-2673/2020 Seite 18 ten Altersjahr, danach geht dieses auf den Vater über (<https://rc.majlis.ir/fa/law/show/92778>, zuletzt abgerufen am 20.04.2022 und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Länderreport Iran, 09.2020, https://www.ecoi.net/en/file/local/2034455/DE_BAMF_Laenderreport_28_Iran_July-2020.pdf, zuletzt abgerufen am 20.04.2022).

E. 6.4.2

Es besteht vor diesem Hintergrund eine begründete Befürchtung der Beschwerdeführerin 1, dass ihr bei einer Rückkehr in den Iran das Sorge- recht für ihre in der Schweiz geborene, heute (...) Tochter nach deren sieb- ten Geburtstag entzogen wird und dieses auf den Vater übergeht. Seit der Scheidung im Januar 2020 lebte das Kind indes immer mit der Mutter. So- wohl beim Vater als auch bei der Mutter bestehen Zweifel, dass sie – be- rücksichtigt man alle Umstände des vorliegenden Falles – heute bei einer Rückkehr in den Iran in der Lage wären, dem Kind den geforderten Rah- men für eine gesunde Entwicklung zu bieten. Dies insbesondere ange- sichts der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin 1 (vgl. Arzt- zeugnis vom 20. Dezember 2021 mit u.a. der Diagnose [...]) und des Va- ters (vgl. Verfügung betreffend Opferhilfe vom 14. Oktober 2019 bzgl. des- sen [...]). Zwar besteht – gemäss Auskunft der Beiständin vom 10. Februar 2020 – mittlerweile eine gute Vater-Kind-Beziehung, welche auch der eng- maschigen Betreuung geschuldet ist. Den Berichten der KJPD (...) aus dem Jahr 2021 ist aber zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin 2 auf einen starken Rückhalt ihrer Mutter angewiesen ist. Beim Wechsel in das fremde Umfeld wäre sie ohne Zweifel noch auf einen deutlich stärkeren Rückhalt angewiesen. Es ist im Lichte der heutigen Situation nicht ersicht- lich, wo dieser verfügbar sein sollte, insbesondere wenn die Beschwerde- führerin 2 angesichts des iranischen Sorgerechts mit einer gewissen Wahr- scheinlichkeit neu von der Mutter zum Vater umziehen müsste. Sollte dies nicht der Fall sein, dürfte sich aber auch ein Zusammenleben mit der Mutter im Iran nicht einfach gestalten, da diese allenfalls nicht ohne Weiteres ihren Unterhalt bestreiten könnte (vgl. E. 6.5).

E. 6.5

Bei einer heutigen Rückkehr in den Iran sähe sich die Beschwerdefüh- rerin 1 zusätzlich mit Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche (vgl. A6 S. 9 und A24 F96) konfrontiert, wobei nicht (mehr) davon ausgegangen werden kann, dass sie von ihrem geschiedenen Ehemann Unterstützung erhielt. Wie bereits in E. 6.4 erwähnt, ist auch der erheblich beeinträchtigten Ge- sundheit der Beschwerdeführerin 1 Rechnung zu tragen. Gemäss Arztbe- richt der (...) vom 20. Dezember 2021 wurde bei ihr eine (...) diagnostiziert. Ihre schwere psychische Symptomatik habe sich seit dem letzten Verlaufs- bericht vom 24. Juni 2021 weiter chronifiziert. Die gesundheitliche Situation

E-2673/2020 Seite 19 der Beschwerdeführerin 1 hat bereits für sich alleine Gewicht, wirkt sich aber vor allem auch negativ auf ihre Fähigkeiten aus, die bereits genannten Hürden (Registrierung, allfällige Betreuung des Kindes, Arbeitssuche) bei einer Rückkehr in den Iran zu überwinden.

E. 6.6

Im Lichte der geschilderten Umstände ist zu schliessen, dass – in Ab- weichung zu den Ausführungen in den bereits ergangenen Urteilen E-2055/2016 vom 19. September 2019 und E-5547/2019 vom 14. Novem- ber 2019 – aufgrund der Scheidung der Beschwerdeführerin 1 von ihrem iranischen Ehegatten und den Folgen daraus, insbesondere

der Gefährdung des Kindeswohls bei einer Rückkehr in den Iran, Wiedererwägungsgründe im Sinne einer Veränderung der Sachlage hinsichtlich der Unzumutbarkeit gegeben sind. Der Wegweisungsvollzug in den Iran ist daher im jetzigen Zeitpunkt als unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu qualifizieren.

E. 6.7

Schliesslich ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführerinnen sich in den Irak begeben könnten.

E. 6.7.1

Das SEM hat den Wegweisungsvollzug in den Irak zwar nicht geprüft. Angesichts des Ausgangs des Verfahrens besteht jedoch kein Anlass das Verfahren zwecks Prüfung dieser Frage an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6.7.2

Dem Protokoll der BzP ist zu entnehmen, dass die Mutter der Beschwerdeführerin 1 ursprünglich aus D._____ und der Vater aus E._____ – also beide aus dem Zentralirak – stammen (vgl. A6 Ziffn. 1.12 und 3.0).

E. 6.7.3

Betreffend den Zentralirak hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Grundsatzurteil BVGE 2008/12 festgestellt, dass diese Region als Gegend mit sehr grosser Gewaltdichte und gezielten Gewalttaten gegen Zivilisten gilt und (Suizid-)Anschläge, Attentate, Entführungen sowie andere kriminelle Handlungen den Alltag der Bevölkerung prägen. Dies wurde in später ergangenen Urteilen bestätigt (vgl. Urteil E-5412/2017 vom 30. April 2020, E. 7.3.2.2 m.w.H., vgl. auch BVGE 2013/1 betr. Mossul).

E. 6.7.4

Die Herkunft der Beschwerdeführerin 1 aus Zentralirak ist unbestritten. Gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Wegweisungsvollzug in den Zentralirak auch im vorliegenden Fall unzumutbar.

E-2673/2020 Seite 20

E. 6.8

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung die Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung der Beschwerdeführerinnen aus der Schweiz zu Unrecht bestätigt hat.

E. 7

Die Beschwerde ist demnach – da keine Ausschlussgründe gemäss Art. 83 Abs. 7 AIG vorliegen – gutzuheissen und die Verfügung des SEM vom 23. April 2020 ist aufzuheben. Die Vorinstanz ist anzuweisen, die Beschwerdeführerinnen in teilweiser Wiedererwägung der Verfügung vom 2. März 2016 vorläufig in der Schweiz aufzunehmen (vgl. Art. 44 AsylG und Art. 83 Abs. 4 AIG). Bei dieser Sachlage kann auf eine Auseinandersetzung mit den weiteren Vorbringen in der Beschwerde und Replik verzichtet werden.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8.2

Den vertretenen Beschwerdeführerinnen ist angesichts ihres Obsie- gens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bun- desverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikos- ten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist den Beschwerdeführerinnen zulasten der Vorinstanz eine Par- teientschädigung von insgesamt Fr. 2'000.– (inklusive Auslagen) zuzuspre- chen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2673/2020 Seite 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.